

Ausgabe 15 | 24.8.2022

## Beschleunigung und Vereinfachung von Behördenverfahren sind dringender denn je

Der ständige Zuwachs an Auflagen wird für Unternehmen immer erdrückender. Dem muss mit präzisen verfahrensvereinfachenden Schritten entgegengewirkt werden. Selbstverständlich ist dabei die Beibehaltung der hohen Umweltstandards im Auge zu behalten. Einerseits soll auf diesem Wege eine Verfahrensbeschleunigung durch eine Reduktion des Arbeitsaufwandes der zuständigen Behörde erfolgen. Andererseits sollen Unternehmen schneller zu einem verfahrensabschließenden Bescheid kommen. Dies würde die Rechtssicherheit sowie die etwaige Kalkulierbarkeit von diversen Projekten stärken. „Besonders in Zeiten einer Energiekrise, die in Kombination mit dem Fachkräftemangel, Unternehmen zusehends belastet, müssen Verfahren von Behörden einfacher bzw. schneller werden,“ betont Spartenobmann Erich Frommwald.

So ist es im Hinblick auf den herannahenden Winters und einem potenziellen Mangel an verfügbarem Gas für Betriebe essenziell, dass Umstiegsmöglichkeiten auf andere Energieträger unbürokratisch geschaffen werden. Denn ein Umstieg von Gas auf andere Energieträger - wie beispielweise auf Öl - kann in vielen Fällen nur mittels eines (langen) Betriebsanlagenänderungsverfahrens durchgeführt werden. Für diese ist aber nicht nur keine Zeit. Vielmehr würden bei vielen Anfragen auch die zuständigen Behörden überfordert werden. „Daher sollten Unternehmen für den Zeitraum des Gasmangels mittels Anzeige bei der zuständigen Behörde auf andere Energieträger wechseln können,“ fordert Spartenobmann Erich Frommwald.

Längerfristig zeigt die derzeit in Begutachtung gesendete Novelle zum UVP-Gesetz aus Sicht der Verfahrensvereinfachung zumindest in die richtige Richtung. Die Produktion von erneuerbarer Energie wird mittels eines „Fast Track“-Verfahren gefördert. So sollen Energiewendevorhaben nicht allein am Landschaftsbild scheitern. Auch das Einfrieren des Stands der Technik“ bereits zu Verfahrensbeginn (nicht erst zur mündlichen Verhandlung) dient der Vermeidung von Verfahrensschleifen und wird so einen großen Zeitgewinn bringen.

Weitere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen können wie folgt aussehen:

Eine wichtige Maßnahme hierfür ist der Abbau von Doppelgleisigkeiten bei Genehmigungspflichten. Als konkretes Beispiel dient hier der Naturschutz, der bei der wasserrechtlichen Bewilligung von bewilligungspflichtigen Anlagen doppelt geprüft wird. Aber auch der Brandschutz wird zweifach kontrolliert, nämlich sowohl im Bauverfahren als auch im Betriebsanlagenverfahren. Problematischer als ein etwaiger Zeitverlust ist aber der Fall von unterschiedlichen Entscheidungen. So kann es im schlimmsten Fall dazu kommen, dass sich können sich auch die Ergebnisse gänzlich widersprechen.

Dies gilt es zu vermeiden. Aus diesem Grund könnte eine Lösung für diese Fälle folgendermaßen aussehen: Wenn also eine Wasserrechtsbewilligung vorliegt, in der auch Naturschutzbelange geprüft, so sollte die naturschutzrechtliche Bewilligung entweder entfallen oder zumindest an das Ergebnis des Wasserrechtsverfahrens gebunden sein. Diese Maßnahmen würden Verfahren verkürzen, indem sie Behörden entlasten bzw. die Bürokratie generell senken.

Spartenobmann Erich Frommwald unterstreicht, dass verfahrensverzögernde Maßnahmen oder gar neue Auflagen grundsätzlich abzulehnen sind. Ein Kritikpunkt sind neue, aufwändige Genehmigungskriterien, wie beispielsweise der Flächenverbrauch, die mit der UVP-Novelle hinzukommen würden. Dies kann nicht nur den Wirtschaftsstandort Österreich schwächen, sondern auch benötigte Infrastrukturprojekte unnötig verzögern.

**WIR SIND INDUSTRIE**

## **BILDUNG & ARBEIT**

### **1. Kündigungsschutz nach dem BEinstG: Zeiten als Leiharbeiter für 4-Jahres-Frist nicht anzurechnen**

Die Klägerin war zunächst von 21.9.2015 bis 30.12.2016 beim beklagten Arbeitgeber als Leiharbeitskraft und ab 1.1.2017 als fixe Mitarbeiterin in der Montage beschäftigt. Vor Unterzeichnung des Dienstvertrags gab die Arbeitnehmerin an, als begünstigte Behinderte eingestuft zu sein. Aufgrund massiver Krankenstände sowie des auf ein Attest des Hausarztes der Arbeitnehmerin und der Betriebsärztin gestützten zu erwartenden Verlaufs hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der Arbeitnehmerin wurde diese mit 30.4.2020 gekündigt.

Strittig war im Kündigungsanfechtungsverfahren ua die Frage, ob die Zeiten des Leiharbeitsverhältnisses mit den Zeiten des anschließenden Dienstverhältnisses im Anwendungsbereich des § 8 Abs 6 lit b BEinstG zusammenzurechnen sind und daher die Klägerin nicht ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses hätte gekündigt werden dürfen. Diese Frage wurde vom OGH verneint, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

Die Klägerin macht geltend, dass die Zeiten, die sie als überlassene Arbeitskraft iSd AÜG

Unstrittig hatte das Dienstverhältnis der Arbeitnehmerin zur Arbeitgeberin im Zeitpunkt der Kündigung noch nicht länger als vier Jahre bestanden. In der Zeit, in der die Arbeitnehmerin iSd AÜG tätig war, stand sie als solche in keinem Dienstverhältnis zur Arbeitgeberin. Nach der gesetzlichen Regelung kommt eine Ausnahme allenfalls bei einem Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns in Betracht. Der Rechtsansicht der Arbeitnehmerin ist danach schon nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 8 Abs 6 BEinstG nicht zu folgen.

Anderes ergibt sich auch nicht aus der generellen Zielsetzung des BEinstG nach erhöhtem Kündigungsschutz von begünstigten Behinderten, weil dieser durch § 8 Abs 6 BEinstG bewusst beschränkt wurde, um für Arbeitgeber den Anreiz zu verstärken, Menschen mit Behinderung auf dem offenen Arbeitsmarkt zu beschäftigen und allfälligen Einstellhemmnissen entgegenzuwirken. Dieser Gesetzeszweck würde durch die von der Arbeitnehmerin favorisierte Zusammenrechnung unterlaufen.

OGH 27. 4. 2022, 9 ObA 26/22x

### **2. „Info.Sicher“ Digitale Medienkompetenz - Kursangebot für Lehrlinge**

Fotos auf Instagram oder Videos auf TikTok posten, liken oder teilen ist Teil des Alltags von vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies bedeutet aber noch lange nicht, dass die junge Generation digital kompetent ist und beurteilen kann, ob eine Information vertrauenswürdig oder doch nur „fake“ ist. Ein fundierter Umgang mit digitalen Medien, speziell auch mit Informationen und Daten - wie etwa das Erkennen von möglichen schadhafte Mailinhalten - ist für eine Teilhabe an der modernen Gesellschaft sowohl im Alltag als auch im Beruf von wesentlicher Bedeutung. Und genau hier setzt das Angebot „Info.Sicher“ an: Das Projekt wird im Auftrag des Bundeskanzleramts der Republik Österreich, im Rahmen des vom ehem. Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) genehmigten Digitalisierungsfonds, in Kooperation mit der Wiener Zeitung

Ausgabe 15 | 24.8.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

Mediengruppe und in Zusammenarbeit mit dem Verein fit4internet realisiert. Es bietet für Lehrlinge und Personen im Rahmen der Berufsausbildung die Möglichkeit, ihr Know-how im Bereich Onlinemedien aufzubauen und zu erweitern - und das komplett kostenfrei!

Weitere Infos dazu finden Sie unter: <http://wko.at/oe/Branchen/Industrie/Zusendungen/Info.Sicher-Lehrlinge.pdf>

### **3. Das Bewerbungsgespräch - Garant für optimale Personalauswahl?**

#### **Handlungsanleitung & rechtliche Tipps**

##### **Das Bewerbungsgespräch - eine Handlungsanleitung:**

„Hire and Fire“, bis der richtige Mitarbeitende gefunden ist, ist keine Option mehr. Es geht darum, gleich von Beginn an die oder den passenden/richtigen Kandidaten zu selektieren. Mit einem professionell geführten Recruitinggespräch haben Sie beim Arbeitskräftemangel langfristig die Nase vorne. Bei falschen Entscheidungen können Sie meist bis zu einem Jahresgehalt - und oft auch darüber hinaus - fehlinvestieren. Wie können Sie also ein Bewerbungsgespräch gestalten, das Ihnen die Auswahl der richtigen/passenden Mitarbeiter garantiert?

Die Trainerin: Anna Wolfmayr, MSc CMC, People Consultant

##### **Das Bewerbungsgespräch - rechtlich korrekt durchführen:**

Das Bewerbungsgespräch ist zentraler Bestandteil des Mitarbeiter-Recruitings! Dabei gibt es einiges zu beachten. Holen Sie sich daher die wichtigsten Inputs aus der Praxis für die Praxis, die Ihren Recruiting-prozess erfolgreich und rechtsrichtig abrunden. Von der korrekten Einladung zum Bewerbungsgespräch über das Gespräch und dessen Inhalte bis hin zur Zu- oder Absage erfahren Sie in diesem Seminar alles Wissenswerte, praxisnah aufbereitet mit aktueller Judikatur zu diesen Themen.

Die Trainerin: Mag. Kristina Toma, Rechtsexpertin WKOÖ

Termin/Ort: Do, 08.09.2022, 09:00 - 10:30 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-22016>

### **4. Kündigung von Arbeitsverhältnissen in herausfordernden Zeiten**

Kündigungen durch den Arbeitgeber sollten vorbereitet sein, um keinen Anlass zur Klage zu geben. Dieses Seminar klärt Sie über Kündigungsfristen, Kündigungen im Krankenstand und Kündigungsschutz auf.

Ausgabe 15 | 24.8.2022

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

## **BILDUNG & ARBEIT**

- Kündigung während Kurzarbeit - Ist das überhaupt möglich?
- Angleichung der Kündigungsfristen bei Arbeiter/Angestellte ab 2021 -> Was ist jetzt schon zu tun?
- Kündigungsfristen rechtssicher berechnen
- Kündigung im Krankenstand -> was ist zu beachten?
- Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist -> Automatischer Urlaubsabbau?
- Änderungskündigungen -> wann ist das eine Alternative? Formulierungsvarianten
- Allgemeiner Kündigungsschutz
- Besonderer Kündigungsschutz

Termin/Ort: Mi, 07.09.2022: 14:00 - 18:00 Uhr, online

Anmeldung: <https://online.wkooe.at/UAK/2023-6047>

## **ENERGIE**

### **1. Abwärmepotenziale in OÖ: Ergebnisse der Umfrage**

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich und das Energieinstitut an der JKU Linz haben im Frühjahr 2022 eine Umfrage zu den Abwärmepotenzialen der OÖ Industriebetriebe durchgeführt. 47 Unternehmen haben sich an der Umfrage beteiligt. Die Studie zeigt, dass viele Unternehmen das Potenzial erkennen, die eigene Abwärme extern zu verwerten oder durch die Nutzung der Abwärme eines anderen Unternehmens zu profitieren.

#### **Überblick zu den antwortenden Unternehmen**

Von den 47 antwortenden Unternehmen sind 26 Großunternehmen, aber auch 21 Antworten von KMUs - ein klares Zeichen, dass die Nutzung von Abwärme und das Thema Energie auch bei kleineren und mittleren Unternehmen einen wichtigen Stellenwert besitzt.

Die antwortenden Betriebe haben in den meisten Fällen eine einzelne Produktionsstätte in Oberösterreich, im Durchschnitt 1,4. Nur 2 der 47 Betriebe haben vier oder mehr Produktionsstätten.

#### **Abwärme am Haupt-Produktionsstandort**

Von den antwortenden Betrieben haben circa die Hälfte ungenutzte Abwärme, die sie nicht selbst intern nutzen oder an Dritte (v.a. Fernwärmenetze) übergeben. Unternehmen mit Abwärme kommen aus allen Wirtschaftssektoren, von der Lebensmittelindustrie über die Nichteisenmetall-, Papier-, Stein- und Holzindustrie bis hin zur chemischen und Stahlindustrie.

Diese Unternehmen haben auch Angaben zur Art der Abwärme gemacht, die sehr unternehmensspezifisch anfällt - vom Bereich weniger kW Wärmeleistung bis hin zu hohen Abwärmemengen im zweistelligen GWh-Bereich und von geringen Temperaturen von 25 °C bis weit über 300 °C. Diesen steht trotz teils bekannter Bestrebungen noch kein Abnehmer gegenüber.

Mit den nicht anonym antwortenden Unternehmen wird nochmals Kontakt aufgenommen und es werden Potenziale zur Nutzung durchgesprochen.

Die in der Umfrage erfassten Temperaturen und Energiemengen zeigen auf, dass Unternehmen die Abwärme eines anderen Unternehmens als Wärme-Input des eigenen Unternehmens in Betracht ziehen sollten. Die wissenschaftliche Literatur führt Praxisbeispiele an, in denen - je nach Temperaturniveau und Energiemenge - für den Wärmetransport Distanzen bis zu mehreren Kilometern wirtschaftlich darstellbar sind.

#### **CO<sub>2</sub>-Neutralität**

5 der 47 Betriebe geben an, bereits jetzt CO<sub>2</sub>-neutral zu produzieren. Darunter sind drei KMU und zwei Großunternehmen. Etwa die Hälfte der diese Frage beantwortenden Betriebe gibt an, einen Fahrplan / eine Strategie / ein Konzept für die Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-neutrale Produktion zu haben. Bei etwa einem Drittel der Unternehmen spielen Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der CO<sub>2</sub>-Neutralität eine wesentliche Rolle.

Als zeitlicher Horizont zur Zielerreichung werden primär die Jahre von 2027 bis 2040 angegeben; 2050 definieren nur drei der Unternehmen als zeitlichen Zielhorizont. Die diese Frage beantwortenden

## ENERGIE

Unternehmen, die nicht bereits schon CO<sub>2</sub>-neutral produzieren, geben im Durchschnitt 2036 als Jahr der CO<sub>2</sub>-Neutralität an.

Eine Beratung für die Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-neutrale Produktion wünschen sich nur etwa ein Viertel der antwortenden Unternehmen. Es sind die mittelgroßen Unternehmen, die auch bei Vorliegen eines Fahrplans zur CO<sub>2</sub>-Neutralität eine Beratung für wünschenswert erachten.

### Energiepreise, Amortisation

In Bezug auf die aktuellen Entwicklungen der Energiepreise (seit letztem Jahr) und dem Krieg in der Ukraine gaben die Unternehmen an, dass teils enorme Preissteigerungen vorliegen, wenngleich diese in einigen Fällen durch längerfristige Verträge besichert sind. Effizienzmaßnahmen und die Substitution von Erdgas sind die meistgenannten konkreten Schritte zur Reaktion auf die aktuelle Situation.

Während im Jahr 2019 die Energiekosten etwa 11 Prozent ausmachten, sind es nun ca. 15 Prozent. Unverändert - wahrscheinlich durch langfristige Verträge - blieben die Energiekosten nur bei 3 von 24 auf diese Frage antwortenden Unternehmen.

Dies treibt auch die Umsetzung von Maßnahmen voran. Obwohl alleine die höheren Energiepreise eine schnellere Amortisation ergeben und höhere Investitionen rechtfertigen, geben die Unternehmen auch an, dass sich die erforderliche Amortisationszeit für energiebezogene Projekte von (im Durchschnitt der antwortenden Unternehmen) ca. 5 Jahre (im Jahr 2019) auf 5 ½ Jahre heute erhöht hat.

### Heat Highway

Die Nutzung von industrieller Abwärme ist für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von wesentlicher Bedeutung. Das Projekt Heat Highway unter der Projektleitung des Energieinstituts an der Johannes Kepler Universität in Linz untersucht daher interregionale Wärmeübertragungsnetze, die mehrere industrielle Abwärme- und andere nachhaltige Quellen, Fernwärmenetze, industrielle Prozesswärmesenken und Speicher miteinander verbinden. Das Projekt reduziert Risiken durch die Einbeziehung vieler Angebots- und Nachfrageknoten. Wenn Sie Rückfragen zum Projekt oder zu dieser Umfrage haben, wenden Sie sich bitte an Hrn. Dr. Simon Moser [moser@energieinstitut-linz.at](mailto:moser@energieinstitut-linz.at).

Weitere Infos finden Sie auf [[Energieinstitut](#)] [[NEFI](#)]. Interessante Publikationen sind u.a. "Die externe Nutzung industrieller Abwärme in Österreich" (in Englisch, <https://doi.org/10.1016/j.jclepro.2020.121531>) bzw. "Überregionale Fernwärmenetze: Eine fehlende Infrastruktur für ein nachhaltiges Energiesystem" (in Englisch, Open Access, <https://doi.org/10.3390/en14123380>)

## ENERGIE

### 2. Förderung zur Unterstützung der Transformation der Wirtschaft veröffentlicht

Die auf dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan basierende "Förderung zur Unterstützung der Transformation der Wirtschaft" ist veröffentlicht worden.

Das Programm „Transformation der Wirtschaft“ ist ausgerichtet auf transformierende, emissionsreduzierende Maßnahmen der Wirtschaft, die einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Treibhausgas-Emissionen leisten. Mittels Ausschreibungsverfahren können transformative Projekte zur Treibhausgas-Reduktion von prozessbedingten Emissionen eingereicht werden. Ausschlaggebend für die Reihung und in weiterer Folge für den Zuschlag ist das Verhältnis aus der Angabe zur beantragten Förderung in Euro und den gesamten durch die Maßnahme eingesparten Emissionen (CO<sub>2</sub> - Äquivalent) pro Jahr.

Das Gesamtbudget des Programms „Transformation der Wirtschaft“ beträgt EUR 100 Millionen.

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft, welche prozessbedingte Treibhausgas-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden. Auch umfasst werden jene Unternehmen, die vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind. Es müssen mindestens Investitionskosten von EUR 2,5 Mio. EUR eingereichtem Projekt vorliegen, um für das Programm zugelassen zu sein. Die maximale Förderhöhe beträgt 10 Mio. EUR.

In mindestens zwei Ausschreibungsrunden werden Projektanträge zugelassen.

Ziel der ersten Ausschreibung (11.7.-21.10.2022) ist es, transformative Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien zu fördern, die das Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgas-Emissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Dafür ist ein Budget in Höhe von 35 Mio. EUR vorgesehen.

Bei der zweiten Ausschreibung (voraussichtlich Q1/2023) mit einem Budget von 30 bis 65 Mio. EUR sind sowohl Maßnahmen, die zu einem Einsatz oder zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger als auch Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von Treibhausgas-Emissionen führen, zulässig.

Je nach Budgetverfügbarkeit ist eine dritte Ausschreibung im Q3/2023 möglich.

An folgenden Tagen werden Online-Beratungstermine angeboten:

- 01.09.2022: 10:00 - 12:00 Uhr
- 03.10.2022: 10:00 - 12:00 Uhr

Die Anmeldung zu den Beratungsterminen kann ausschließlich per E-Mail an [transformation@kommunalkredit.at](mailto:transformation@kommunalkredit.at) erfolgen.

Details zur Einreichung: [umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft](http://umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft)

Leitfaden: [https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente\\_Betriebe/Transformation\\_der\\_Wirtschaft/KLIEN\\_Leitfaden\\_TDW.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Dokumente_Betriebe/Transformation_der_Wirtschaft/KLIEN_Leitfaden_TDW.pdf)

## ENERGIE

### 3. EU-Gasnotpaket veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat ein Gas-Notfallpaket für den kommenden Winter veröffentlicht, für den Fall, dass russische Lieferung ganz ausbleiben oder stark gedrosselt werden. Ziel des Pakets ist es, den Gasverbrauch bereits jetzt zu senken und mit den damit erzielten Einsparungen die Gasspeicher für den Winter zu füllen. Dadurch sollen die Risiken und potenziellen Kosten für den Fall eines russischen Gaslieferstopps reduziert werden. Durch weitere Diversifizierung der verwendeten Energieträger, soll auch die europäische Energieversorgung insgesamt resilienter werden.

Das Paket mit dem Titel „[Save Gas for a Safe Winter](#)“ umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Freiwillige Reduktion des Gasverbrauchs um 15 Prozent gegenüber dem Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre, zwischen 1. August 2022 und 31. März 2023 für jeden Mitgliedstaat.
- Der Europäische Rat kann auf Vorschlag der Kommission EU-Warnung („Union alert“) erklären - nach einer Anfrage von mindestens 5 Mitgliedsstaaten, oder wenn ein erhebliches Risiko einer schwerwiegenden Verknappung der Gasversorgung oder einer außergewöhnlich hohen Gasnachfrage besteht, für die die freiwilligen Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage nicht ausreichen. In diesem Fall wird die 15 Prozent Verbrauchsreduktion obligatorisch.
- Diverse Ausnahmen im Hinblick auf Erreichung der Gasspeicherziele, Anbindung an EU-Gasinfrastruktur, starke Abhängigkeit von Gas als Rohstoff für kritische Industriebranchen usw.
- Mögliche Maßnahmen umfassen insbesondere die Verringerung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor, Maßnahmen zur Förderung des Brennstoffwechsels in der Industrie, nationale Sensibilisierungskampagnen, gezielte Verpflichtungen zur Reduzierung von Wärme und Kälte sowie marktbasierende Maßnahmen wie Versteigerungen zwischen Unternehmen.
- Den Mitgliedsstaaten wird ermöglicht den Gasverbrauch in kritischen Industriezweigen (z.B. Chemie, Petrochemie, Eisen und Stahl, Glas, Keramik) bei der Bestimmung ihrer obligatorischen Verringerung auszunehmen.
- Bei der Ausarbeitung von Reduktionsmaßnahmen für nicht geschützte Kunden (darunter eben auch die genannten Industriesektoren) sollen die Mitgliedsstaaten objektive und transparente Kriterien anwenden:
  - gesellschaftliche Kritikalität
  - grenzüberschreitende Lieferketten
  - Substitutions- bzw. Reduktionsmöglichkeiten
  - irreparable Schäden bei Anlagen
- Die Verordnung gilt 1 Jahr, die EU-Kommission muss Verlängerung bis Mai 2023 überprüfen.

Die sparte.industrie der WKOÖ begrüßt die Ambitionen der europäischen Kommission, dass durch eine Verteilung der Reduktionen über einen längeren Zeitraum extreme Belastungen und Notfälle vermieden werden sollen.

## ENERGIE

Wichtig ist, dass es eine faire Verteilung der Einsparungsvorgabe geben muss. Nationale Regierungen müssen alles daran setzen, dass (mögliche) Einsparungen in allen Bereichen umgesetzt werden und nicht ausschließlich Wirtschaftstreibende belastet werden. Außerdem muss so lange wie möglich auf Marktinstrumente gesetzt werden. Direkte Eingriffe in den Verbrauch der Unternehmen dürfen erst das allerletzte Mittel sein.

Absolut zu begrüßen ist, dass bei der Reihung des Bedarfs nicht-geschützter Kunden auch Kriterien, wie Einflüsse auf die Lieferketten, Schäden an den Anlagen und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden sollen. Das langfristige Ziel muss es sein, bleibende Schäden an der Wirtschaft in dieser Krise zu verhindern.

### 4. Veranstaltung "Teilnahme an flexiblen Strommärkten" der WKÖ und APG

Um die europäischen und nationalen Klimaziele erreichen zu können, ist ein wesentlicher Baustein die Partizipation von Industrie und Gewerbe an den Strommärkten. Die Wirtschaftskammer Österreich und Austrian Power Grid laden zu einem hybriden Marktforum ein, um über flexible Energiemärkte zu Informieren.

In Zeiten, in denen zu viel oder zu wenig Strom aus erneuerbaren Energien am Strommarkt zur Verfügung steht, müssen Instrumente eingesetzt werden, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Wo derzeit noch die Windproduktion gedrosselt oder die Fahrweise fossiler Kraftwerke an den Bedarf angepasst wird, sind künftig andere Flexibilitätslösungen notwendig, um eine effiziente Versorgung auf der Grundlage von Wind- und Solarstrom zu gewährleisten.

Dabei stehen unterschiedliche Flexibilitäten zur Verfügung: Energiespeicher oder Elektroautos könnten Strom aufnehmen, Elektrolyseure könnten Last abrufen und Wasserstoff erzeugen. Genauso können flexible Erzeuger grüner Energie wie Biogasanlagen ihre Leistung flexibel an die Erfordernisse anpassen. Und last but not least - und darum soll es in diesem Workshop gehen - können auch Produktionsprozesse im Zuge eines Demand-Side-Managements an die Bedürfnisse des Strommarkts angepasst werden. Damit haben Unternehmen ein Instrument an der Hand, um einerseits kostensenkend auf die Netztarife einzuwirken, da weniger Eingriffe in das System erforderlich sein könnten, als auch die eigenen Kosten zu senken, da die Flexibilität einen Wert darstellt, der dem Energiemarkt angeboten werden kann. Diese Einbindung der Unternehmen hat die WKÖ bereits bei mehreren Gelegenheiten eingefordert.

Expert:innen der Wirtschaftskammer Österreich und APG sowie First-Movers aus Industrie und Gewerbe berichten über Teilnahmevoraussetzungen, Chancen sowie Erfahrungen und stehen für Fragen und Diskussionen bereit.

**Termin:** Mittwoch, 14. September 2022, 10:00 - 13:00 Uhr

**Ort:** Wirtschaftskammer Österreich und hybrid via MS Teams

Das detaillierte Programm ist in Ausarbeitung.

Wir freuen uns, Sie begrüßen zu dürfen und bitten um Anmeldung an [claudia.huebsch@wko.at](mailto:claudia.huebsch@wko.at)!

## STEUERN UND FINANZEN

### 1. Neue abgabenfreie Teuerungsprämie: Zusätzliche Zahlung ist notwendig!

Mit einem umfangreichen Teuerungsentlastungspaket der Bundesregierung soll gegen die Auswirkungen der Teuerungswelle in Österreich angekämpft werden. Neben vielen anderen Maßnahmen wurde auch die Option einer steuerbefreiten Teuerungsprämie für alle Arbeitnehmer geschaffen.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, den Arbeitnehmern zusätzliche Gehalts- bzw. Lohnzahlungen beispielsweise in Form von Zulagen oder Bonuszahlungen zu gewähren. Diese sind bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Zudem fallen für die Teuerungsprämien keine weiteren Lohnnebenkosten an, wie der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) oder der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ). Es fällt auch keine Kommunalsteuer an. Dies ist ein bedeutender Vorteil gegenüber der Mitarbeitergewinnbeteiligung, die nur eine Lohnsteuerbefreiung vorsieht, jedoch keine Befreiung in der Sozialversicherung oder bei den Lohnnebenkosten.

Damit die Zahlungen abgabenfrei sind, müssen diese in den Jahren 2022 und 2023 gewährt werden. Voraussetzung ist außerdem, dass es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die bisher den Arbeitnehmern üblicherweise nicht gewährt wurden. Prämien, die aufgrund von Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, sind daher von den Begünstigungen nicht erfasst.

Dies ist der einzige große Nachteil der Teuerungsprämie gegenüber der Mitarbeitergewinnbeteiligung. Bereits bestehende, vereinbarte variable Vergütungen sind von der Begünstigung der Teuerungsprämie ausgeschlossen, da es sich um zusätzlich gewährte Zahlungen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 handeln muss.

Für die Lohnabgabenbefreiung bis 2.000 Euro müssen ansonsten keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden. Im Gegensatz zur Mitarbeitergewinnbeteiligung, wo das Gruppenkriterium erfüllt werden muss, kann die Teuerungsprämie daher auch einzelnen Arbeitnehmern individuell gewährt werden.

Die Auszahlung der restlichen 1.000 Euro ist an das Vorliegen einer entsprechenden Regelung in einer lohngestaltenden Vorschrift, wie zum Beispiel einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung gebunden.

Aus Sicht der Lohnverrechnung erhöhen die Teuerungsprämien nicht das Jahressechstel und werden auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet. Für die Kalenderjahre 2022 und 2023 ist die steuerfreie Teuerungsprämie in das Lohnkonto aufzunehmen und auszuweisen, in welcher Höhe diese auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 EStG geleistet wurde.

## **STEUERN UND FINANZEN**

Wird in den Kalenderjahren 2022 und 2023 neben der Teuerungsprämie auch eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung ausbezahlt, dann ist hinsichtlich der Steuerbefreiung zu beachten, dass die beiden Zahlungen gemeinsam den Betrag von insgesamt 3.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen dürfen. Wird daher eine lohnabgabenfreie Teuerungsprämie gewährt, so darf eine allfällige Mitarbeitergewinnbeteiligung nur mehr in dem Ausmaß steuerfrei ausbezahlt werden, als sie den Betrag von 3.000 Euro in diesem Kalenderjahr nicht übersteigt. Umgekehrt gilt dies ebenfalls für die Teuerungsprämie, wenn zuvor schon eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung zuerkannt wurde.

Eine bereits steuerfrei gewährte Mitarbeitergewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden. Dies hat den bereits beschriebenen großen Vorteil, dass die Teuerungsprämie neben der Befreiung von der Lohnsteuer, auch von der Sozialversicherung sowie von den Lohnnebenkosten befreit ist.

## STEUERN UND FINANZEN

### 2. Grenzüberschreitender Personaleinsatz: Entsendung & Verrechnungspreise Wo besteht Handlungsbedarf?

Die Planung und korrekte Abbildung grenzüberschreitender Personaleinsätze ist komplex und erfordert Fachwissen in verschiedenen Gebieten. Implikationen ergeben sich sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber, welche die fremdübliche konzerninterne Verrechnung im Auge behalten müssen und ausländische Betriebsstätten vermeiden sollten. Zudem hat die COVID-19-Krise aufgrund von Kontakt und Reisebeschränkungen neue Modelle und Konstellationen hervorgebracht.

#### Inhalte:

Implikationen auf Seite des entsandten Arbeitnehmers:

- Formen der Entsendung und ihre Auswirkungen auf die Besteuerung der Mitarbeiter - (Teil-) Entsendung/ befristete Konzernversetzung/Contract Split
- Arbeit im Home Office
- Vorliegen eines „wirtschaftlichen“ Arbeitgebers?

Implikationen auf Seite des Arbeitgebers:

- Richtige Abbildung der Entsendung im Rahmen der Verrechnungspreise (Abgrenzung zwischen Aktiv- und Passivleistung)
- Betriebsstättenrisiken des Arbeitgebers bei Personalentsendungen erkennen und vermeiden
- Doppelfunktionen von Führungskräften im In- und Ausland: welche Probleme stellen sich?
- Zukünftige Arbeitsmodelle - Home Office im internationalen Steuerrecht

**Die Trainer:** Mag. Thomas Kiesenhofer & Dr. Clemens Nowotny, LeitnerLeitner GmbH  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

**Termin/Ort:** Do, 13.10.2022, 16:00 - 18:30 Uhr, WIFI Linz

**Preis:** EUR 85,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 115,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Nähere Infos und Anmeldung:** <https://www.wifi-ooe.at/kurs/15570-grenzueberschreitender-personaleinsatz-entsendung-verrechnungspreise>

## STEUERN UND FINANZEN

### 3. Betriebsprüfung oder Finanzpolizei stehen vor der Türe

Was Sie im Umgang mit der Finanzbehörde wissen sollten!

Wenn sich ein Prüfungsorgan des Finanzamtes in Ihrem Unternehmen ankündigt, oder - noch schlimmer - die Finanzpolizei plötzlich ohne Vorwarnung vor Ihrer Türe steht, sind Sie zumeist nicht unbedingt „von innerer Freude erfüllt“. Was Sie im konkreten Fall erwartet, wie Sie sich am besten verhalten, welche Möglichkeiten Sie haben, Ihre Rechte durchzusetzen, welche Verpflichtungen Sie erfüllen müssen, warum Sie trotzdem ruhig schlafen können - das alles erfahren Sie in diesem Seminar.

#### **Betriebsprüfung:**

- Prüfungsverfahren - grober Überblick (Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung, Nachschau)
- Erlös-Grundaufzeichnungen (auch elektronisch) - Registrierkassenpflicht
- Datenhandling
- Rechte & Pflichten der Unternehmerschaft
- Konsequenzen bei Nichtvorlage von Grundaufzeichnungen (Schätzung)
- Direkte Kalkulationsmethoden (z.B. Aufschlagskalkulation, Mengenrechnung)
- Indirekte Kalkulationsmethoden (Plausibilitätsprüfungen, Lösungsanalysen, Ziffernprüfungen, ertc.)
- Aktuelle Neuerungen

#### **Finanzpolizei:**

- Organisation
- Befugnisse (finanzpolizeiliche Kontrollrechte)
- Aufgaben (ordnungspolitische und fiskale Aufgaben)
- Schnittstellen
- Aktionen der Finanzpolizei

**Termin/Ort:** Mi, 12.10.2022, 16:00 - 18:00 Uhr, WIFI Braunau

**Preis:** EUR 69,-- für WKOÖ-Mitglieder; EUR 99,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

**Nähere Infos und Anmeldung:** <https://www.wifi-ooe.at/kurs/15558-betriebspruefung-oder-finanzpolizei-stehen-vor-der-tuere>

## TECHNOLOGIE

### 1. Einladung: Virtuelle Podiumsdiskussion „Bedeutung der Missionsorientierung im österreichischen Policy-mix“, 27. September 2022

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veranstaltet am **27. September 2022, 16:00 bis 18:00 Uhr**, eine virtuelle Podiumsdiskussion zur „Bedeutung der Missionsorientierung im österreichischen Policy-mix“ und lädt Sie zu dieser sehr herzlich ein.

Die Europäische Union hat fünf Missionen lanciert, die im Kontext des europäischen Forschungsprogramms Horizon Europe gefördert werden: Kampf gegen Krebs, Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Förderung klimaresilienter Städte, Gesundheit unserer Böden und Gewässer.

Dieser Ansatz wird durch komplementäre Anstrengungen in Österreich ergänzt: Im Herbst 2022 wird die Bundesregierung einen „Umsetzungsrahmen für die EU-Missionen in Österreich“ beschließen, worin entlang der fünf EU-Missionen österreich-spezifische Aktivitäten von der Forschung bis zur Anwendung enthalten sein werden.

Bei der Veranstaltung am 27. September werden die Kernaussagen aus zwei aktuellen Untersuchungen zur Missionspolitik in Österreich von Joanneum Research/AIT und WIFO präsentiert, prominente Vertreterinnen und Vertreter aus der Grundlagenforschung werden zu Wort kommen und ein konkretes Beispiel gelebter Missionsorientierung wird vorgestellt. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf die Phase der Umsetzung der fünf EU-Missionen in Österreich.

Mehr Informationen zur Veranstaltung und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer Webseite: <https://www.ffg.at/europa/veranstaltungen/2022-09-27>

Mit der Anmeldebestätigung erhalten Sie auch den Zoom-Link für die Veranstaltung.

Ausgabe 15 | 24.8.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **1. Wird die grenzüberschreitenden Tätigkeit von Vereinen in Zukunft eine Unternehmensform?**

Aufgrund einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments hat die EU-Kommission eine Sondierung gestartet, um die grenzüberschreitende Tätigkeit europäischer Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck (Non-Profit-Organisations- „NPO“) zu erleichtern.

Laut Einschätzung der WKÖ entspricht die geplante Rechtsform „Europäischer Verein“ in mehrfacher Hinsicht nicht dem österreichischen Verständnis eines Vereins. Dies weil zum Beispiel der ideelle Vereinszweck fehlt und wirtschaftliche Tätigkeiten in einem sehr weiten Umfang erlaubt sein sollen.

Sollte es es sich bei einem Europäischen Verein um eine neue europäische Unternehmensform (wie etwa der EWIV oder der SE) handeln, so ist festzuhalten, dass sich derartige Formen bislang kaum im Rechtsverkehr durchgesetzt haben. Es stellt sich sohin schon unter diesem Aspekt die Frage, ob eine neue europäische Rechtsform überhaupt notwendig ist. Laut WKÖ kann daher die Notwendigkeit zur Einführung einer eigenen Rechtsform „Europäischer Verein“ nicht erkannt werden.

Unabhängig davon wäre sicherzustellen, dass einem Europäischen Verein keine Privilegien welcher Art auch immer im Vergleich zu bestehenden europäischen und nationalen Unternehmensformen eingeräumt werden. Wird ein Europäischer Verein wirtschaftlich tätig, hat dies unter denselben Rahmenbedingungen zu erfolgen, wie für alle anderen Unternehmen auch. Alles andere würde zu einer ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung führen.

Nachdrücklich abzulehnen sind laut WKÖ alle Ansätze der EU, über die Schaffung einer neuen Rechtsform hinaus Mindeststandards für Organisationen ohne Erwerbszweck durch eine Richtlinie vorzugeben. Dies könnte etwa auch in das nationale Stiftungsrecht eingreifen. Dass solche Organisationen wirtschaftlich tätig sein dürfen, erschließt sich etwa dadurch, dass es solchen Organisationen durch die Richtlinie ermöglicht werden soll, einen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarktes zu leisten.

Nähere Informationen finden Sie hier:

[EK Gesetzgebungsinitiative zu grenzüberschreitenden Tätigkeit von Vereinen](#)

[Europäischer Verein EntschlieÙung EP](#)

[Europäischer Verein Konsultationsdokument](#)

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte **bis spätestens Montag, 05. September 2022** an [industrie@wkoee.at](mailto:industrie@wkoee.at).

Ausgabe 15 | 24.8.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **2. Konsultation zum EU-Fahrplan für die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen**

In der EU entfallen 36 Prozent des gesamten Abfallaufkommens auf Bauabfälle.

Um diese und andere Herausforderungen zu bewältigen, haben die Kommissionsdienststellen eine öffentliche Konsultation für die Vorbereitung des Fahrplans für industrielle Technologien zu Kreislauftechnologien und Geschäftsmodellen eingeleitet, der die Kreislaufwirtschaft in drei industriellen Ökosystemen fördern soll: Textilien, Bauwesen und energieintensive Industrien. Der Fahrplan wird die Erkenntnisse über relevante Technologien zusammenfassen und den Investitionsbedarf zur Förderung der raschen Entwicklung und Einführung der entsprechenden F&I-Ergebnisse skizzieren.

Besonders angesprochen werden hierfür energieintensive Industriebetriebe. Die Umfrage zum Kreislaufbau wird ca. 15 bis 20 Minuten dauern:

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/ERA-Circular-Industrial-Technology-Roadmap-Construction>

Die öffentliche Konsultation läuft bis 30. September 2022.

### **3. Details zur geplanten UVP-Novelle veröffentlicht**

Das BMK hat den Entwurf für eine Novelle zum **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G-Novelle 2022)** zur Begutachtung versendet.

Neben der Umsetzung von EU-Kommissions-Forderungen steht die von uns vehement geforderte und dringend benötigte Verfahrensbeschleunigung im Vordergrund. Dabei fanden erfreulicherweise sehr viele WKO-Vorschläge Eingang in den Begutachtungsentwurf. Insgesamt bringt die Novelle ein umfassendes Beschleunigungspaket für alle Vorhaben und darüber hinaus noch einen „Fast Track“ für „Energiewendeprojekte“.

Verbesserungsbedarf ist insbesondere zu den geplanten neuen Genehmigungskriterien (Treibhausgase und Flächenverbrauch) sowie zu den Verschärfungen bei den UVP-Genehmigungspflichten (Anhang 1) gegeben.

Nähere Infos finden Sie hier:

[UVP-G-Novelle](#)

[UVP-G-Novelle 2022 - Text](#)

[UVP-G-Novelle 2022 - Textgegenüberstellung](#)

[UVP-G-Novelle 2022-Erläuterungen](#)

[UVP-G-Novelle 2022 - Wirkungsfolgenabschätzung](#)

Ausgabe 15 | 24.8.22

## BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### 4. Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten

Mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 wurde eine Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten veröffentlicht. Die bestehende Liste wird mit 2. August 2022 um 18 Tier- und Pflanzenarten ergänzt. Drei Tier- und Pflanzenarten werden mit 2. August 2024 und eine weitere Pflanzenart mit 2. August 2027.

In Umsetzung der Verordnung 1143/2014/EU haben die EU-Mitgliedstaaten gegen gebietsfremde invasive Arten Aktionspläne zu entwickeln, um die Ausbreitung dieser Arten zu reduzieren. Mit diesen Aktionsplänen müssen Maßnahmen zur Früherkennung der Arten, zum Management und zur Überwachung sowie gegebenenfalls auch zur Beseitigung erstellt werden. Es sind restriktive Maßnahmen vorzusehen. Das bedeutet, dass gemäß Art. 7 diese Arten unter anderem nicht gehandelt, verkauft, importiert, gezüchtet etc. werden dürfen. Ausnahmegenehmigungen sind mit Antrag möglich.

Aufgenommen werden mit 2. August 2022: *Ameiurus melas* (Rafinesque, 1820), *Axis axis* (Erxleben, 1777), *Callosciurus finlaysonii* (Horsfield, 1823), *Celastrus orbiculatus* Thunb., *Channa argus* (Cantor, 1842), *Faxonius rusticus* (Girard, 1852), *Fundulus heteroclitus* (Linnaeus, 1766), *Gambusia affinis* (Baird & Girard, 1853), *Gambusia holbrooki* (Girard, 1859), *Hakea sericea* (Schrad. & J.C.Wendl.), *Koenigia polystachya* (Wall. ex Meisn.) T.M.Schust. & Reveal, *Lampropeltis getula* (Linnaeus, 1766), *Limnoperna fortunei* (Dunker, 1857), *Morone americana* (Gmelin, 1789), *Pistia stratiotes* L., *Pycnonotus cafer* (Linnaeus, 1766), *Rugulopteryx okamurae* (E.Y.Dawson) I.K.Hwang, W.J.Lee & H.S.Kim, 2009, *Solenopsis geminata* (Fabricius, 1804), *Solenopsis invicta* Buren, 1972, *Solenopsis richteri* Forel, 1909, *Wasmannia auropunctata* (Roger, 1863) und *Xenopus laevis* (Daudin, 1802)

Aufgenommen werden mit 2. August 2024: *Xenopus laevis* (Daudin, 1802), *Pistia stratiotes* L. und *Fundulus heteroclitus* (Linnaeus, 1766)

Aufgenommen werden mit 2. August 2027: *Celastrus orbiculatus* Thunb.

#### Links:

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2022/1203 - Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten](#)
- [Verordnung \(EU\) 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten](#)
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1141 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung \(EU\) Nr. 1143/2014](#)
- [BMK - Info zu invasive Arten](#)
- [NABU - Tier- und Pflanzenliste invasiver Arten](#) (wird in Kürze aktualisiert)
- [LGBL. Nr. 113/2018 - Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - 2. Abschnitt betrifft Invasive Arten](#)

Ausgabe 15 | 24.8.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

### **5. Abfalltransporte auf der Schiene ab 2023 - Anmeldung und Abfrage auf digitaler Plattform**

In der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket ([BGBl. I Nr. 200/2021](#)) wurde in den §§ [15 Abs. 9](#) bzw. [69 Abs. 10](#) AWG festgelegt, dass Abfalltransporte mit mehr als 10 Tonnen bei einer Transportstrecke auf der Straße von über

1. 300 km in Österreich - ab 1. Jänner 2023,
2. 200 km in Österreich - ab 1. Jänner 2024,
3. 100 km in Österreich - ab 1. Jänner 2026,

diese per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (zB Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu transportieren sind.

Dazu besteht eine Ausnahme, wenn die Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitstellen kann oder die An- und Abfahrt zur/von nächstgelegenen Verladestellen verlängert sich um 25 % oder mehr im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße.

Im Rahmen einer Vorabfrage auf der digitalen Abfrageplattform wird es künftig ermöglicht, abzuklären, ob die gesetzlichen Bedingungen für einen Transport per Bahn grundsätzlich gegeben sind.

Eine Bestätigung durch die digitale Plattform über ein Transportangebot im Schienengüterverkehr soll binnen zwei Werktagen erfolgen. Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Um das vollständige Service der Angebotseinholung der digitalen Abfrageplattform für Bahntransporte auf [www.Schiene.gv.at](http://www.Schiene.gv.at) ab 1. Dezember 2022 nutzen zu können, ist eine Anmeldung über das Unternehmensserviceportal (USP): (<https://www.usp.gv.at/>) erforderlich. Details zur Anmeldung im USP finden Sie im [Informationsschreiben des BMK](#) bzw. auf der Internetseite [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/digitale-abfrageplattform.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/digitale-abfrageplattform.html).

### **6. Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes hinsichtlich „arbeitsmedizinischer Betreuung“**

In Österreich ist ein zunehmender Mangel an Arbeitsmedizinern/Arbeitsmedizinerinnen zu beobachten, weshalb in manchen Arbeitsstätten eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Präventivdienstbetreuung nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann.

Diese ASchG-Novelle schafft die Rechtsgrundlage, Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerinnen durch den Einsatz eines arbeitsmedizinischen Fachdienstes zu unterstützen.

Ausgabe 15 | 24.8.22

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die unter Leitung der Arbeitsmedizinerin/des Arbeitsmediziners erbrachte Tätigkeit des arbeitsmedizinischen Fachdienstes ist in die arbeitsmedizinische Präventionszeit einrechenbar.

Nähere Details finden Sie in den [Umweltnews auf wko.at](https://www.wko.at/umweltnews).

### Links:

- [Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes 2021 \(BGBl. I Nr. 115/2022\)](#)
- [Weitere Informationen zum Arbeitnehmerschutz auf wko.at](#)
- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#)

AUSGABE 15 | 24.8.2022

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

## WIRTSCHAFTSRECHT

### 1. DSGVO-fit: Datenschutz und IT-Security aus rechtlicher Sicht

Das wichtigste für die Praxis - aktuelle Entwicklungen im Datenschutzrecht

In diesem Seminar erhalten Sie einen Überblick über die Anforderungen der DSGVO im Umgang mit personenbezogenen Daten in Ihrem Unternehmen. Dieses Seminar soll Ihnen allfälliges Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und dessen Vermeidung anhand praxisrelevanter Beispiele darlegen.

#### Termine:

- Mi, 07.09.2022: 16.00 - 18.00 Uhr | Online
- Di, 21.03.2023: 16.00 - 18.00 Uhr | Online

**Der Vortragende:** Mag. Thomas Reisinger, Wetzl & Partner

**Preis:** € 75,- für WKOÖ-Mitglieder; € 105,- Nicht-Mitglieder

[Zur Anmeldung](#)

### 1. Rechtliche Vorsorge für Unternehmer

#### Erbrecht, Vermögensschutz, Vorsorge & Partnerschaft

Sie möchten für sich selbst und Ihre Familie ausreichend vorsorgen aber auch im Kopf Ihres Kunden bleiben, indem Sie Kompetenz zeigen und ihn auf allfällige rechtliche Gefahren aufmerksam machen? Dann sind Sie bei diesem Seminar genau richtig.

#### Termine:

- Do, 06.10.2022: 13.30 - 15.30 Uhr | WIFI Linz
- Do, 01.12.2022: 13.30 - 15.30 Uhr | WIFI Linz
- Di, 14.03.2023: 13.30 - 15.30 Uhr | WIFI Linz
- Mo, 10.07.2023: 13.30 - 15.30 Uhr | WIFI Linz

**Ort:** WIFI Linz

**Der Trainer:** Mag. Roland Luger, Notariat Freistadt

**Preis:** € 75,- für WKOÖ-Mitglieder; € 105,- Nicht-Mitglieder

[Zur Anmeldung](#)